

Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
im Gebiet der Stadt Coburg
(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 27.11.2014 (Coburger Amtsblatt Nr. 43 vom 21.11.2014), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23.11.2017 (Coburger Amtsblatt Nr. 43 vom 01.12.2017) in der ab 01.01.2018 an gültigen Fassung.

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2; 7 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung vom 09.08.1996 (BayRS 2129-2-1U), zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), Art. 24; 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), in Verbindung mit § 3 der Unternehmenssatzung für die Kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 23.12.2004), erlässt das Kommunalunternehmen CEB (KU CEB) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung	2
§ 2	Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung	2
§ 3	Begriffsbestimmungen	2
§ 4	Ausschluss von der Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen CEB	3
§ 5	Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht/Ausschlüsse	5
§ 6	Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang	5
§ 7	Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungsrecht/-zwang	6
§ 8	Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang	7
§ 9	Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten)	7
§ 10	Bringsystem	8
§ 11	Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem	8
§ 12	Holsystem	9
§ 13	Anzahl und Kapazität der Behältnisse im Holsystem	9
§ 14	Ausnahmen	11
§ 15	Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem	11
§ 16	Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Behältnisse im Holsystem	12
§ 17	Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und Restmüllabfuhr	13
§ 18	Betretungsrecht	13
§ 19	Mitwirkungs- und Duldungspflicht	14
§ 20	Gefährliche Abfälle	14
§ 21	Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Anlagen und Einrichtungen	14
§ 22	Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen	15
§ 23	Betriebsstörungen	15
§ 24	Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen	16
§ 25	Gebühren	16
§ 26	Ordnungswidrigkeiten	16
§ 27	Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel	17
§ 28	Inkrafttreten	17

§ 1

Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen nimmt das KU CEB folgende Aufgaben wahr:
 - die Förderung der Abfallvermeidung,
 - die Verwertung von Abfällen,
 - die Beseitigung von Abfällen und
 - die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Handelns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

§ 2

Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Das KU CEB betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich das KU CEB ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle zur Beseitigung:
Reststoffe die nicht wiederverwendet oder verwertet können.
- (2) Abfälle zur Verwertung:
Reststoffe die verwertet werden können.
- (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (4) Sperrmüll:
in privaten Haushalten anfallende Abfälle wie Möbel und Gebrauchsgegenstände, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren.
- (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, (vgl. Kapitel 20 der

Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung), insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle.
- (6) Gartenabfälle:
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z. B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können.
- (7) Altholz:
Gegenstände aus Holz oder Pressspan sowie Holzspäne, Spanplatten und unbehandeltes Holz.
- (8) Bauschutt: mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
- (9) Erdaushub: natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.
- (10) Gefährliche Abfälle:
aus privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die nach ihrer Art und Menge oder wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen zugeführt werden dürfen, sondern einer getrennten Entsorgung bedürfen (z. B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und Pflegemittel) sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können.
- (11) Elektro- und Elektronikgeräte:
Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine fest verbaute Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Darunter fallen ebenfalls Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen.

§ 4

Ausschluss von der Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen CEB

- (1) Von der Abfallentsorgung durch das KU CEB sind ausgeschlossen:
- 1. Eis und Schnee,
 - 2. explosionsgefährliche Stoffe (z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen ausgenommen Feuerlöscher),
 - 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der Physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt
 - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),

- Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02).
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D des LAGA-Merkblatts, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02).
4. Altfahrzeuge und Altfahrzeugteile. Altfahrzeuge werden in geringen Mengen im Wertstoffhof angenommen.
 5. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau.
 6. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 60 % und Fäkaltschlamm.
 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
 8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
 9. Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Abfallschlüssel AVV 200108), Fette, Tierkörper und tierische Erzeugnisse, wie Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen u. ä. sowie alle Speisereste, die solche Bestandteile enthalten und die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten stammen.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch das KU CEB sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Straßenaufbruch, Kies und Bodenaushub,
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 3. Klärschlamm bis zu 60 % Wassergehalt und Fäkaltschlamm,
 4. Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern und soweit ihnen vom KU CEB auf ihren Antrag hin eine Befreiung vom Einsammeln und Befördern durch das KU CEB gewährt wurde; die Befreiung kann, insbesondere bei organischen, kompostierbaren Abfällen unter der Auflage wöchentlicher Abholung erfolgen und wird nur erteilt, wenn ein ordnungsgemäßes Einsammeln und Befördern und Verwerten bzw. Entsorgen durch ein hierfür zugelassenes Unternehmen nachgewiesen wird; der Nachweis kann wiederholt verlangt werden.
- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von dem KU CEB zu entsorgen ist, entscheidet das KU CEB oder sein Beauftragter. Dem KU CEB ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch das KU CEB ausgeschlossen sind (Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem KU CEB weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus von der Entsorgung durch das KU CEB ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 10, 11 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann das KU CEB

neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung entstanden sind.

§ 5

Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht/Ausschlüsse

- (1) Die Pflicht des KU CEB zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Coburg angefallen sind. Dies beinhaltet auch die Vorbereitung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Handeln, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (3) Darüber hinaus kann das KU CEB im Einzelfall mit Zustimmung der Stadt Coburg Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch andere Entsorgungsträger oder Dritte gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.
Das KU CEB kann die Grundstückseigentümer verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch das KU CEB ausgeschlossen sind, ist der Grundstückseigentümer nach den Vorschriften des KrWG sowie des BayAbfG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts und Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).
Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.
- (2) Alle nach § 17 Abs. 1 KrWG erzeugenden oder besitzenden Personen (z. B. Mieter, und Pächter) von Abfällen sind berechtigt (Benutzungsrecht) und verpflichtet (Benutzungspflicht), die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen, soweit diese nicht gemäß § 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 13 unzweckmäßig ist, können mit Zustimmung des KU CEB von der abfallerzeugenden oder abfallbesitzenden Person selbst oder durch eine beauftragte Person eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bei einer Anlage des KU CEB oder einer Anlage von beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
- (4) Jeder nach Abs. 1 Anschlussberechtigte oder jede sonstige abfallbesitzende bzw. abfallerzeugende Person ist verpflichtet, die Abfälle getrennt zu halten und zu überlassen, um die Abfallhierarchie i. S. v. § 9 Abs. 1 gewährleisten zu können.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich beim KU CEB einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht für abfallbesitzende oder abfallerzeugende Personen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an das KU CEB als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen beeinträchtigt werden.
- (4) Der Benutzungszwang gem. § 6 besteht nicht, soweit Abfälle
 - 1. nach § 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
 - 2. in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3; 6 KrWG erteilt worden ist.
 - 3. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und eine Genehmigung gemäß § 18 KrWG vorliegt.
 - 4. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und eine Genehmigung gemäß § 18 KrWG vorliegt.

Die Nummern 3 und 4 gelten nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und für gefährliche Abfälle.

§ 8

Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom

Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

- (2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat die benutzungspflichtige Person Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bringsystem) abzugeben.
- (3) Es ist Dritten nicht gestattet, bereit gestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereit gestellten Sammelcontainern gegeben werden, bei Sperrmüll, wenn sie auf dem Gehweg bereit gestellt sind oder bei Sammelstellen/Recyclinghöfen (Bringsystem) zweckentsprechend ein- bzw. abgegeben sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage gebracht worden sind.

Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

- (5) Abfälle, für die eine Verwertungs- und Beseitigungspflicht für das KU CEB besteht, gehen in das Eigentum des KU CEB bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Abfallentsorgungsanlagen des KU CEB bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.
- (6) Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die Einrichtungen des KU CEB zur Abfallentsorgung im Bringsystem benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt.

§ 9

Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten)

- (1) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist; Maßnahmen zur Vermeidung und Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:
 - 1. Vermeidung,
 - 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - 3. Recycling,
 - 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 - 5. Beseitigung.
- (2) Das KU CEB berät Bürgerinnen, Bürger und Gewerbebetriebe wie sie Abfälle vermeiden und verwerten können.
- (3) Bei Veranstaltungen auf Grundstücken, Verkehrsflächen oder in sonstigen Einrichtungen der Stadt Coburg wirkt die Stadt Coburg darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Insbesondere sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und Verpackungen sowie

nur mit Mehrwegbesteck abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen.

§ 10

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden Abfälle nach Maßgabe des § 11 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die das KU CEB bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. folgende Wertstoffe
 - a) Glas,
 - b) Metall,
 - c) Altkleider,
 - d) Elektroklein- und -großgeräte wie zum Beispiel leere Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Dunstabzugshauben, Geschirrspüler, Fernseher, Computer etc.,
 - e) kompostierbare Gartenabfälle (Grünabfälle).
 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.
 3. Sperrmüll im Sinne von § 3 Abs. 4.
 4. Weitere verwertbare Abfälle nach besonderer Bekanntmachung durch die Stadt (z. B. Aluminium, Styropor, Altfett).
 5. Unbelasteter Bauschutt und Erdaushub bis 5 m³. Bei darüber hinausgehenden Mengen besteht keine Anlieferungspflicht für Haushalt und Gewerbe und keine Annahmepflicht des KU CEB. Die Möglichkeit zum Abschluss von Sondervereinbarungen bleibt unberührt.

§ 11

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) + b) aufgeführten Wertstoffe sind in die vom KU CEB dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom KU CEB festgelegten und am Standort angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle sowie Abfälle nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 und 4 dürfen auch zu den vom KU CEB bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) Problemabfälle im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden vom KU CEB bekannt gegeben. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12
Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 13 – 17 am Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. folgende Wertstoffe
 - a) Papier und Pappe,
 - b) gebrauchte Verkaufsverpackungen,
 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
 3. Elektroklein- und -großgeräte wie zum Beispiel leere Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Dunstabzugshauben, Geschirrspüler, Fernseher, Computer etc.
 4. kompostierbare Gartenabfälle (Grünabfälle),
 5. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den vorhergehenden Nummern oder § 10 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 13
Anzahl und Kapazität der Behältnisse im Holsystem

- (1) Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstückes muss beim Restmüll eine Behälterkapazität von 20 l je Woche und beim Wertstoff von 10 l je Woche von jeder Art der zugelassenen Wertstoffbehältnisse (grüne und gelbe Wertstoffbehältnisse) zur Verfügung stehen. Es wird jeweils der kleinste der nach § 15 zugelassenen Behälter bereitgestellt, welcher das erforderliche Behältervolumen aufnehmen kann. Sind mehrere Behälter erforderlich, wird nur die geringstmögliche Behälteranzahl bereitgestellt. Wenigstens muss auf jedem Grundstück von jeder Art der zugelassenen Behältnisse je eines vorhanden sein. Die Vorschriften dieses Absatzes beziehen sich nicht auf Wertstoff- und Restmüllsäcke.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen gemäß den vorhandenen Wohneinheiten üblicherweise mehr als 24 Personen wohnen können, werden für Wertstoffe und Restmüll nur Großbehälter mit 1.100 Liter Füllraum zugelassen; solche Grundstücke sind insbesondere Mietshäuser, Eigentumswohnanlagen, Studenten- und Schwesternwohnheime, Altenheime und ähnliche Gebäude.
- (3) Für die Abfuhr von Wertstoffen und Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gelten die vorstehenden Absätze sowie § 15 Abs. 3 mit folgender Maßgabe:
 1. Jeder einzelne Nutzungsberechtigte hat Behältnisse für Wertstoffe und Restmüll gemäß § 15 Abs. 1 und 2 in der für die anfallende Menge erforderlichen Zahl, mindestens jedoch je einen Behälter mit 120 l Füllraum bereitzustellen, und zwar unabhängig davon, ob das Grundstück auch zu Wohnzwecken genutzt wird. Nutzungsberechtigte im Sinne des Satzes 1 sind alle öffentlichen und privaten Einrichtungen und Betriebe, in denen Wertstoff oder Restmüll anfallen können, wie zum Beispiel Gewerbebetriebe, selbständig oder freiberuflich Tätige, Arztpraxen, Apotheken, Kanzleien, Bürobetriebe sonstiger Art, Gaststätten, Einzelhandelsbetriebe, Verwaltungsgebäude, Bäder, Kirchen und Friedhöfe.

Liegen Angaben des Verpflichteten nicht vor, so ist je Nutzungsberechtigtem mindestens eine graue Tonne mit 120 l und je eines der zugelassenen Wertstoffbehältnisse (gelbe und grüne Tonnen) mit 120 l Füllraum bereitzustellen.

2. Bei Gewerbebetrieben, in denen biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Abfallschlüssel AVV 20 01 08) anfallen, sind beim Restmüll als Bemessungsgrundlage eine Behälterkapazität von 40 Litern je Mitarbeiter und Woche anzusetzen.
- (4) Die Abfallbehälter werden durch das KU CEB gestellt. Sie sind Eigentum des KU CEB oder von ihm beauftragten Dritten. Die Reinigung obliegt dem Benutzer. Die Reinigung kann gegen Gebühr beim KU CEB beauftragt werden.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind geschlossen zu halten. Verboten sind alle Einwirkungen, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, insbesondere
 1. das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in die Behälter,
 2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern,
 3. das Einfüllen von Schnee und Eis, sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, das Sammelfahrzeug oder die Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können,
 4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter,
 5. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen,
 6. die Verpressung oder eine sonstige mechanische Verdichtung der Abfälle in Abfallbehältern. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Die auf den öffentlichen Wertstoffcontainern und an den sonstigen Annahmestellen angegebenen Benutzerzeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden.
- (7) Problemabfälle sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden vom KU CEB bekannt gegeben.
- (8) Eine Bereitstellung überfüllter sowie nicht zweckentsprechend befüllter Abfallbehälter entbindet das KU CEB bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zum Einsammeln der in den Behältern befindlichen Abfälle. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. Gegebenenfalls wird eine gesonderte, gebührenpflichtige Leerung durchgeführt.

§ 14 **Ausnahmen**

- (1) Das KU CEB kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Behältnisse durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, insbesondere, wenn die bereitzustellende Kapazität für die Aufnahme der wahrscheinlich anfallenden Abfälle oder Wertstoffe erheblich zu klein oder zu groß wäre; entsprechendes gilt bei gemischter Nutzung eines Grundstückes.

- (2) Sofern dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll erscheint, kann das KU CEB auch mehrere Grundstückseigentümer verpflichten, Abfall- und/oder Wertstoffbehältnisse gemeinsam zu nutzen. Im Falle von mehreren Miet- oder Eigentumswohnungen auf einem Grundstück kann das KU CEB, wenn sämtliche Beteiligte einverstanden sind, auch gestatten, dass für jede Wohnung bzw. Eigentumswohnung eigene Behältnisse für Wertstoffe und Restmüll zur Verfügung gestellt werden. Für die Behälterkapazitäten gilt in diesem Falle jede Wohnung als selbständiges Grundstück.

§ 15

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert. Zugelassen sind folgende Wertstoffbehältnisse:
1. grüne Normtonnen mit 120 oder 240 l Füllraum,
 2. grüne Großbehälter mit 1.100 l Füllraum,
 3. gelbe Normtonnen oder auch Normtonnen mit gelben Deckeln mit 120 oder 240 l Füllraum,
 4. gelbe Großbehälter mit 1.100 l Füllraum,
 5. die vom KU CEB zugelassenen Wertstoffsäcke,
 6. auf Grund besonderer Vereinbarung auch größere Transportbehälter.
- (2) Restmüll im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 5 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 1 oder § 10 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
1. graue Müllnormtonnen mit 120 oder 240 l Füllraum,
 2. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
 3. die vom KU CEB zugelassenen Restmüllsäcke,
 4. auf Grund besonderer Vereinbarung auch größere Transportbehälter.
- (3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle oder Wertstoffe an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind sie in Säcken zur Abholung bereitzustellen. Das KU CEB gibt bekannt, welche Säcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) Sperrmüll im Sinne des § 3 Abs. 4, und Gegenstände im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 3 werden vom KU CEB oder deren Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge (Maximalmenge 10 Kubikmeter) des Abfalls beantragt; das KU CEB bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Von dieser Abfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe, ihrer Menge oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können. Die in Satz 1 genannten Gegenstände dürfen von den Besitzern auch zu den vom KU CEB bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. Bei Abholung durch das KU CEB sind die genannten Abfälle zu den vom KU CEB bekannt gegebenen Zeitpunkten anfahrbar bereitzustellen, sodass sie ohne Zeitverzug verladen werden können und Fahrzeuge sowie Fußgänger nicht behindern oder gefährden.

- (5) Grünabfälle gemäß § 3 Abs. 6 werden vom KU CEB oder deren Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge der Grünabfälle beantragt; das KU CEB bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Von dieser Abfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe, ihrer Menge oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können. Die Grünabfälle dürfen von den Besitzern auch zu den vom KU CEB bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. Bei Abholung durch das KU CEB sind die Grünabfälle zu den vom KU CEB bekannt gegebenen Zeitpunkten anfahrbar bereitzustellen, sodass sie Fahrzeuge sowie Fußgänger nicht behindern oder gefährden.

§ 16

Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Behältnisse im Holsystem

- (1) Das KU CEB stellt die zugelassenen Behältnisse in der festgelegten Größe und Zahl bereit. Die Anschlusspflichtigen haben die Behältnisse auf ihren Grundstücken aufzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass sie den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Die Behältnisse und Säcke sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag ab 06:00 Uhr anfahrbar bereitzustellen, sodass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; hierzu gehört auch die Abstellplätze der Behältnisse und Säcke sowie die Wege dorthin von Schnee und Eis bis zur Abholung freizuhalten. Fußgänger und Fahrzeuge dürfen durch die abgestellten Behältnisse und Säcke nicht behindert werden. Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.
- (3) Anschlusspflichtige auf Grundstücken, die wegen ihrer Lage, wegen der Witterungs- oder Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden können, müssen ihre Behältnisse und Säcke zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbare Straße bringen; Abs. 4 gilt entsprechend. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann ihm in derartigen Fällen jederzeit widerruflich gestattet werden, statt der Behältnisse vom KU CEB hierfür zugelassene Säcke zu benutzen. Diese Säcke werden in einem derartigen Fall dem Anschlusspflichtigen auf Anforderung kostenlos in einer festzulegenden Stückzahl vom KU CEB zur Verfügung gestellt.
- (4) Sind Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht befahrbar (Straßenbaumaßnahmen usw.), so sind die Behältnisse und Säcke für diese Zeit an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
- (5) Für Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung von besonderen Transportbehältern gelten jeweils die besonderen mit den Nutzungsberechtigten getroffenen Vereinbarungen.

§ 17

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und Restmüllabfuhr

- (1) Wertstoffe und Restmüll werden wöchentlich abwechselnd abgeholt und zwar Restmüll alle zwei Wochen und die jeweils gleichen Wertstoffe alle vier Wochen. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Stadtgebietes vorgesehene Wochentag wird vom KU CEB bekannt gemacht. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Abholungstag gesondert bekannt gemacht; erfolgt keine gesonderte Bekanntmachung, so verschieben sich in

der Feiertagswoche die für den Feiertag sowie die nachfolgenden Wochentage vorgesehenen Abholungen auf jeweils den folgenden Werktag.

- (2) Das KU CEB kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche, Abfall- oder Wertstoffarten eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen; in diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 18

Betretungsrecht

- (1) Die nach anschlussberechtigten/ -pflichtigen Personen sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten von Grundstücken zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Die Mitarbeiter sowie Beauftragten des KU CEB dürfen Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten (§ 19 Abs 1 KrWG).
- (2) Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit das KU CEB als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der durch das KU CEB beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu befolgen.

Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der anschlusspflichtigen Person durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 19

Mitwirkungs- und Duldungspflicht

- (1) Wer die Entsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- (2) Ist zu besorgen, dass Abfälle die in Anlagen/Einrichtungen der Abfallentsorgung des KU CEB angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, die die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann das KU CEB von der abfallerzeugenden Person rechtzeitig vor der Anlieferung in Anlagen/Einrichtungen der Abfallentsorgung des KU CEB die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden von der abfallerzeugenden Person selbst oder von einer oder einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit dem Träger der Entsorgungseinrichtungen abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt die abfallerzeugende Person.

§ 20
Gefährliche Abfälle

- (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden gefährlichen Abfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und den Sammelstellen des KU CEB oder anderen geeigneten Entsorgungseinrichtungen zugeführt werden. Das KU CEB gibt die Standorte der mobilen Schadstoffsammlung (Schadstoffmobil) und festen Sammelstellen für gefährliche Abfälle öffentlich bekannt.
- (2) An den Sammelstellen für gefährliche Abfälle dürfen gefährliche Abfälle weder vor dem Eintreffen/Öffnen noch nach dessen Wegfahrt/Schließung abgestellt werden. Sollten aus betriebstechnischen Gründen der Zeit- und Tourenplan des Schadstoffmobils nicht eingehalten werden können, so hat die besitzende Person von gefährlichen Abfällen diese wieder zurückzunehmen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und die Betriebe über einen Restabfallbehälter verfügen.

§ 21
Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Anlagen und Einrichtungen

- (1) Das KU CEB führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie sich auch einer geeigneten dritten Person bedienen.
- (2) Das KU CEB stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen bzw. -einrichtungen mit den jeweiligen Zweckbestimmungen zur Verfügung.
 1. Den Wertstoffhof in der Glender Straße zur Annahme von Abfällen zur Verwertung, Sperrmüll und Abfällen zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen
 2. Die Schadstoffsammlung für die Annahme von gefährlichen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen
 3. Die Sperrmüll- und Grüngutabfuhr nach § 15 Abs. 4 und 5
 4. Die Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen in den zulässigen Abfallbehältern.
- (3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten betrieben werden.

§ 22
Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die nach § 6 Verpflichteten haben die Abfälle zu den städtischen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.
- (2) Die entsorgungspflichtigen Personen übernehmen auch die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Verwertung/Verbrennung/Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

- (3) Bei Benutzung der Anlagen sind die Weisungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (4) Die Betriebsanweisungen der Anlagen sind zu beachten.
- (5) Das Betriebspersonal weist Abfälle zurück, wenn:
 - 1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle im Stadtgebiet Coburg angefallen sind,
 - 2. sie mit Abfällen zur Verwertung, die getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind,
 - 3. die Abfälle sonstige Stoffe enthalten, deren Entsorgung in der Anlage ausgeschlossen ist,
 - 4. bei Anlieferung die erforderlichen Begleitpapiere (gültige Nachweise, gegebenenfalls Begleitscheine gemäß Nachweisverordnung-NachwV) sowie ein erforderlicher Nachweis über die Zusammensetzung und die chemisch- physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen,
 - 5. Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden.

§ 23

Betriebsstörungen

- (1) Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der Abfallentsorgung des KU CEB infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z. B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt.

Die entsorgungspflichtigen Personen haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.

- (2) Wenn die Kapazität dieser Anlagen/Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle anzunehmen/zu entsorgen, werden für die Anlieferungen Sonderregelungen getroffen.

§ 24

Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen

- (1) Das KU CEB überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung ist das KU CEB insbesondere befugt,
 - 1. den Inhalt von Abfallbehältern bei der abfallerzeugenden Person, in zwischengeschalteten Behandlungsanlagen, während des Transportes und bei der Anlieferung zu kontrollieren,
 - 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur
 - Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf
 - Eignung zum Erreichen der Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen und
 - Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.

§ 25
Gebühren

Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des KU CEB werden Gebühren nach der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der kommunalen Abfallwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen belegt werden, wer
1. Abfälle, die nach § 4 von der Entsorgung durch das KU CEB ausgeschlossen sind, der städtischen Abfallentsorgung zuführt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Abfälle anliefert, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind und für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 Grundstücke oder Anlagen nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,
 4. entgegen den Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt hält und nicht der Verwertung zuführt,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 6. Abfälle entgegen § 8 Abs. 4 in nicht zulässigen Behältern bereitstellt oder ablagert und die Abfallbehälter nicht auf dem eigenen Grundstück aufstellt,
 7. entgegen § 11 Abs. 1 einen Abfallbehälter nicht benutzt und Abfälle zur Verwertung außerhalb der bestimmten Zeit entsorgt,
 8. gegen die in § 13 Abs. 4 und 5 genannten Pflichten über die Behandlung und das Befüllen der Behälter verstößt,
 9. entgegen § 15 Abs. 4 von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle zur Abfuhr bereitstellt und nicht zurücknimmt,
 10. den Vorschriften in § 16 Abs. 4 über die Bereitstellung des Sperrmülls zuwiderhandelt,
 11. entgegen § 19 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 12. den Vorschriften des § 22 über die Anlieferung der Abfälle und die Benutzung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen zuwiderhandelt oder
 13. den Verpflichtungen gemäß § 22 Abs. 1 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen bis jeweils 2.500 Euro geahndet werden. Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes möglich. Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 326 Abs. 1 StGB, nach dem KrWG und BayAbfG in Betracht kommen.

§ 27
Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Das KU CEB kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 27.05.2005 in der Fassung vom 19.05.2012 außer Kraft.

Coburg, den 27.11.2014
Kommunalunternehmen
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AÖR

gez. Götz-Ulrich Luttenberger

Götz-Ulrich Luttenberger
Vorstand